

Neuer EU-Abfallrechtsvorschlag

VerpackungsVO gegen EU- Fleckerlteppich

Der neue Kommissionsvorschlag wandelt die ursprüngliche Richtlinie in eine neue EU-Verpackungsverordnung um. Abfallintensive Verpackungen sollen verboten werden, Wiederverwendung und Recycling gefördert – oft zulasten der Praktikierbarkeit.

Die Europäische Kommission (EK) hat am 30.11.2022 ihren Vorschlag für neue EU-weite Vorschriften für Verpackungen vorgelegt. Dem Trend folgend sollen nun auch die Verpackungsregelungen den gesamten Lebenszyklus, in Analogie zu der im Dezember beschlossenen EU-BatterienVO, abdecken und nun als Verordnung, statt bisher als Richtlinie, in der gesamten EU erlassen werden. Damit soll eine weitgehende Harmonisierung der rechtlichen Vorgaben in allen EU-Mitgliedstaaten erfolgen, um der aktuellen Tendenz einer zunehmenden Rechtszersplitterung durch nationale Einzelbestimmungen entgegenzuwirken. Dies betrifft gegenwärtig insbesondere den beinahe unüberblickbaren Fleckerlteppich an Kennzeichnungsvorschriften, aber auch Rezyklierbarkeits-Vorgaben und Nachhaltigkeitskriterien. Diese Harmonisierungsbestrebung wird explizit im Artikel 4 zum freien Warenverkehr betont, um künftig Verkehrsfähigkeitshindernisse aufgrund nationaler Einzelbestimmungen zu unterbinden. Damit einher geht eine enorme Ausweitung der Regelungen von bisher 25 Artikeln und 4 Anhängen in der Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) zu nun geplanten 65 Artikeln und 13 Anhängen im EK-Vorschlag zur Verordnung.

Vermeiden, wiederverwenden, nachfüllen –
bis 2030 alle Verpackungen recyclingfähig machen

Mit dem Vorschlag verfolgt die Kommission drei Hauptziele:

- Die Entstehung von Verpackungsabfall soll vermieden werden. Um das zu erreichen, soll die verwendete Materialmenge auf das nötige Minimum reduziert werden, unnötige Verpackungen sollen eingeschränkt und wiederverwendbare und nachfüllbare Verpackungslösungen gefördert werden.
- Bis 2030 sollen alle Verpackungen auf dem EU-Markt rezyklierbar sein und wirtschaftlich recycelt werden können, um damit einen hochwertigen Recyclingkreislauf zu gewährleisten.
- Der Bedarf an Primärrohstoffen soll durch verbindliche Rezyklatanteile an recycelten Kunststoffen in Verpackungen gesenkt werden und dadurch ein gut funktionierender Markt für Sekundärrohstoffe geschaffen werden.

Ein großes Augenmerk zur Abfallvermeidung wird von der Kommission auf Rezyklierbarkeit, Rezyklateinsatz, Verpackungsvermeidung und Wiederverwendung gelegt, ganz im Sinne des Green Deals. Durch diese Vorgaben soll eine Verringerung der Verpackungsabfälle um 15% pro Mitgliedstaat und Kopf bis 2040 im Vergleich zu 2018 erreicht werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden in Kapitel 2 viele Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Verpackungen festgelegt. Diese Maßnahmen zielen z.B. darauf ab, dass alle Verpackungen, die auf dem europäischen Markt in Verkehr gesetzt werden, bis 2030 uneingeschränkt recyclingfähig sind (Artikel 6) und dass Hersteller bei neuen Kunststoffverpackungen verbindlich vorgeschriebene Rezyklatanteile einhalten müssen (Artikel 7). Zusätzlich sieht die Kommission vor, dass eine Verpackung so zu gestalten ist, dass ihr Gewicht und ihr Volumen unter Berücksichtigung des Materials, aus dem sie besteht, auf das für die Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit erforderliche Mindestmaß reduziert ist (Artikel 9). Verpackungen, die nicht erforderlich sind, um eines der in Anhang IV aufgeführten Leistungskriterien zu erfüllen, und Verpackungen mit Merkmalen, die nur darauf abzielen, das wahrgenommene Volumen des Produkts zu vergrößern, einschließlich Doppelwänden, doppelten Böden und unnötigen Schichten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Einhaltung dieser Vorgaben muss künftig durch den Hersteller mittels einer technischen Dokumentation belegt werden können.

Um aus Sicht der Kommission unnötige Verpackungen zu vermeiden, schlägt sie vor, dass die Verwendung von

bestimmten Verpackungen, z. B. Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in Restaurants und Cafés verzehrt werden, Einwegverpackungen für Obst und Gemüse, Miniatur-Shampooflaschen und andere Miniaturverpackungen in Hotels verboten werden sollen (Artikel 22 iVm Annex 5).

Die Wiederverwendung bzw. das Nachfüllen von Verpackungen soll ausgebaut werden, da hier, aus Sicht der Kommission, in den letzten Jahrzehnten ein starker Rückgang zu beobachten war. Deshalb schlägt die Kommission vor, dass Unternehmen den Verbrauchern einen bestimmten Prozentsatz ihrer Produkte in wiederverwendbaren oder nachfüllbaren Verpackungen, z.B. Getränke und Mahlzeiten zum Mitnehmen, anbieten müssen. Auch für Transportverpackungen oder E-Commerce-Lieferungen schlägt die Kommission Mindesteinsatzquoten von wiederverwendbaren Verpackungen vor (Artikel 26).

Einheitliche Kennzeichnung von Verpackungen

Die Kommission möchte der zunehmenden Entwicklung, dass nationale Kennzeichnungsverpflichtungen für Verpackungen festgelegt werden, begegnen, indem einheitliche Kennzeichnungsvorgaben eingeführt werden. Inhaltlich betrifft dies z.B. die Materialzusammensetzung von Verpackungen, Informationen zur Wiederverwendbarkeit oder zur Entsorgung. Zusätzlich soll auch eine einheitliche Kennzeichnung der Recyclingbehälter eingeführt werden. Damit soll der Verwirrung ein Ende gesetzt werden, welche Verpackung in welchen Recyclingbehälter gehört.

Der Kommission sollen (wie im Vorschlag zur EU-Batterieverordnung) umfassende Befugnisse zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten eingeräumt werden. Dies dient dazu, den Verordnungstext selbst nicht mit technischen Details der Umsetzung der Vorgaben zu überfrachten. Es muss den betroffenen Unternehmen aufgezeigt werden, wie sie die Details praktisch umsetzen können.

WKÖ-Ersteinschätzung

- **Zielpriorität:** Die WKÖ unterstützt grundsätzlich das Vorhaben der EU-Kommission, mit diesem Vorschlag zu einer Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft beizutragen. Die neue Verordnung sollte jedoch sicherstellen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen dem vorrangigen Ziel entsprechen, negative Auswirkungen von Verpackungen auf die Umwelt zu verhindern, und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarkts für Verpackungen und verpackte Waren zu gewährleisten.
- **Einheitsbrei:** Der vorliegende Vorschlag klammert Kundenbedürfnisse, Marketingstrategien, Unterscheidungsmerkmale zwischen den verpackten Produkten und das Eingehen auf regionale Unterschiede weitgehend aus und ebnet den Weg zu „Einheitsverpackungen“ mit demselben Design und derselben Form.

ungsmerkmale zwischen den verpackten Produkten und das Eingehen auf regionale Unterschiede weitgehend aus und ebnet den Weg zu „Einheitsverpackungen“ mit demselben Design und derselben Form.

- **Kontraproduktiv:** Viele der vorgeschlagenen Regelungen und Vorgaben stehen dieser Zielerreichung entgegen und fordern und fördern sogar den Bedarf an mehr Verpackungsmaterial, wie einige der Bestimmungen zur Wiederverwendung (Artikel 26) oder ein erhöhtes Aufkommen an Lebensmittelabfällen (Artikel 21 iVm Annex 5).
- **Praxisfern:** Zahlreiche Artikel, die die Themen Rezyklierbarkeit, Rezyklateinsatz, Verpackungsvermeidung und Wiederverwendung bearbeiten, sind unausgegoren und in dieser Form nicht umsetzbar. Manche Vorgaben für die Praxis sind unverständlich bzw. deren Auswirkungen oder Mehrwert nicht erkennbar.
- **Zettelwirtschaft:** Es ist zu befürchten, dass Bürokratie, Aufwand und Kosten wesentlich höher sein werden als bisher.
- **Basisrechtsakt:** Die Ausgestaltung der Verordnung über unzählige delegierte Rechtsakte wird in der jetzigen Form abgelehnt. Die Regelungsinhalte der delegierten Rechtsakte sollten verstärkt in der Verordnung determiniert werden.
- **Änderungsbedarf:** Damit die Verordnung von der betroffenen Wirtschaft mitgetragen werden kann, bedarf es massiver Änderungen und Überarbeitungen, insbesondere zu den Kapiteln II, III, IV und VI, um die Verordnung leb- und umsetzbar zu gestalten. In der vorliegenden Form ist die Verordnung in weiten Teilen abzulehnen. ●

Infos und Links:

- Vorschlag ([Link](#))
- Pressemeldung der EU-Kommission ([Link](#))
- Fragen und Antworten zur Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle ([Link](#))
- Factsheet der EU-Kommission ([Link](#)).



DI Dr. Thomas Fischer, MA (WKÖ)
thomas.fischer@wko.at